- 54. 1. Steht ber Erhebung ober Beiterverfolgung ber Ansfechtungslage gegen Rapitalerhöhungs-Beschlüsse die Eintragung ber Durchführung bieser Beschlüsse im Handelbregister im Wege?
- 2. Bann liegt im Sinne bes § 303 Abs. 1 HGB. Berwertung bes Gesellschaftsvermögens burch Beräuferung bes Bermögens im ganzen vor?
- 3. Ist eine Berschmelzung nach § 306 HB. auch bann noch möglich, wenn sich die aufzunehmende Gesellschaft schon in Liquidation befindet?
  - 4. fiber Bollverschmelzung unter Berwendung von Borrats: attien der aufnehmenden Gesellschaft. HBB. §§ 271, 292fig., 303, 305, 306.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1929 i. S. G. (M.) w. G.er Bergwerks-AG. (Bekl.). II 313/28.
  - I. Landgericht Effen, Rammer für Sanbelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht Samm,

Die Aftiengesellschaft Bochumer Verein für Bergbau und Sufftahlfabrikation in Bochum, die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft baselbst (Deutsch-Lux) und die Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft in Gelsenkirchen (Gelsenberg) hatten je auf Grund von Ermächtigungsbeschlüssen ihrer Generalversammlungen vom 27. März 1926 unter dem 5. und 7. Mai 1926 mit der Aftiengesellschaft Vereinigte Stahlwerke in Dusselborf Verträge abgeschlossen über die Einbringung von Betriebs- und Werkanlagen sowie anderen Bermögensstuden gegen Überlassung von Aftien und Genuficheinen der Vereinigten Stahlwerke. Die Verträge sind in der Folge durchgeführt worden. Am 7. Dezember 1926 sind bann zwischen der Beklagten Gelsenberg und dem Bochumer Berein, sowie zwischen ersterer und der Deutsch-Lux, je vorbehaltlich ber Genehmigung ber Generalbersammlungen, zwei weitere Verträge geschlossen worden, nach benen das gesamte Vermögen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux als ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Beklagte Gelsenberg übergeben sollte gegen Gewährung von Gelsenberg-Aftien an die Aftionäre des Bochumer Bereins und der Deutsch-Lux im Austausch. Nennwert gegen Das Grundfapital bes Bochumer Bereins betrug Nennwert. 56000000 ADL: es bestand nur aus Stammaktien. Deutsch-Lux hatte ein Grundfabital von 97500000 RM., wovon 91000000 RM. aus Stamm-, 6500000 RM. aus Vorzugsattien bestanden, lettere mit 6% Dividendenvorrecht, Borzugs-Anrecht zu 115% am Liquidationserlös und 14fachem Stimmrecht. Nach den Fusionsverträgen sollte Gelsenberg ihr Grundfapital von 138100000 RD., eingeteilt in 131600000 AM. Stamm- und 6500000 AM. Borzugsaktien, lettere ausgestattet mit denselben Vorrechten wie die Vorzugsaftien der Deutsch-Lux, um 118400000 RM. Stammaktien und 6500000 AM. Vorzugsaktien mit gleichem Recht wie die bisherigen Borzugsaktien erhöhen; die zur Abfindung der Stammaktionäre bes Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux rechnungsmäßig erforderlichen weiteren 28600000 RM. standen der Gelsenbera aus eigenen Vorratsaktien ohnehin zur Verfügung.

Der Bochumer Berein, Deutsch-Luz und Gelsenberg hatten auf den 9. Dezember 1926 außerordemkliche Generalversammlungen einberusen, und zwar der Bochumer Verein und die Deutsch-Luz je mit der Tagesordnung: "Beschlußfassungsbertrag, wonach das Vermögen der Gesellschaft als ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf Gelsenberg gegen Gewährung von Attien derselben, Nennwert gegen Nennwert, übergehen soll",

während die Tagesordnung von Gelsenberg u. a. folgende Punkte enthielt:

- "1. Beschlußfassung über die mit dem Bochumer Verein und mit Deutsch-Lux abzuschließenden Fusionsverträge; das Vermögen beider Gesellschaften soll als ganzes unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Gelsenbergaktien, Nennwert gegen Nennwert, übernommen werden.
- 2. Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausgabe
- a) neuer auf ben Inhaber lautender Stammaktien über 118400000 MM.,
- b) besgl. neuer Borzugsaktien über 6500000 RM.
- 3. Festsetzung der Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien und Beschlußfassung über die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlichen Maßnahmen.

Die neuen Stamm- und Vorzugsaktien sollen zur Durchführung der Fusionsverträge verwendet werden.

(4—6 betreffen Verlegung des Geschäftsjahrs, Entlastung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Wahlen zum Aufsichtstat.)

7. Anderungen des Gesellschaftsvertrags (z. B. über Höhe und Zusammensetzung des Grundsapitals u. a. m.)." Zu den Bunkten 3 und 7 waren von Verwaltungsseite noch besondere

Anträge angekündigt. In der zeitlich erst

In der zeitlich ersten Generalversammlung des Bochumer Vereins waren 41769940 KW. Grundkapital mit 4176994 Stimmen, in der daraufsolgenden Generalversammlung von Deutsch-Lux 66185700 KW. in Stammaktien mit 1323614 Stimmen und das ganze Vorzugsaktienkapital mit 1820000 Stimmen, in der Generalversammlung der Gelsenderg endlich 48931520 KW. Stammaktien mit 2446576 Stimmen und die 6500000 KW. Vorzugsaktien mit 4550000 Stimmen vertreten.

In allen drei Generalversammlungen war auch der Kläger anwesend, und zwar verfügte er an Aftien, die auf seinen eigenen

Namen angemeldet waren, durchweg Stammaktien, beim Bochumer Verein über 41100 MM. mit 41100 Stimmen, bei Deutsch-Lux über 295300 KM. mit 5906 Stimmen und bei Gelsenberg über 11000 KM. mit 550 Stimmen. In den Generalversammlungen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux stellte er gleichlautende Anträge dahin:

I. festzustellen und zu beschließen:

- 1. daß die Gesellschaft infolge der Veräußerung des Gesellschaftsbermögens im ganzen an die Vereinigten Stahlwerke-AG., die Genehmigung dieses Vertrags vorausgesetzt, bereits seit mehreren Wonaten, spätestens jedoch vom 9. Dezember 1926 ab ausgelöst sei;
- 2. es habe bemgemäß eine Liquidation der Gesellschaft stattzufinden:
- 3. die Liquidation solle durch die Mitglieder des Borstands als Liquidatoren erfolgen:
- 4. die Liquidatoren sollten für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß eines jeden Jahres eine Bilanz aufstellen.

Für den Fall der Ablehnung dieser Anträge beantragte der Kläger weiter:

Die Beschlußfassung über die Tagesordnung mit der Maßgabe zu vertagen, daß die Verwaltung der neuen Generalversammlung vorzulegen habe:

1. den mit der Gelsenberg und der Deutsch-Lux abgeschlossenen Interessenvereinigungs-Vertrag.

2. den mit den Vereinigten Stahlwerken-AG. im Mai 1926 geschlossen Vertrag über die Veräußerung des Vermögens im ganzen an diese, zur Kenntnisnahme und Genehmigung,

3. eine Bilanz der Gelsenberg für das Geschäftsjahr 1925/26 zur Kenntnisnahme und Prüfung.

Demgegenüber wurde aus der Mitte der Versammlung beantragt, zu beschließen, daß die den Aftionären über die Grundlagen der Verschmelzungsverträge, insbesondere der beiderseitigen Leistungen und Gegenleistungen gegebenen "Informationen" ausreichend seien, um über den Antrag der Tagesordnung abzustimmen.

In sämtlichen Generalversammlungen wurden die Antrage der Berwaltung angenommen, und zwar bei Bochumer Berein und

Deutsch-Lux gegen die Stimmen bes Rlägers allein, bei Gelsenberg gegen sie und teilweise auch gegen weitere 2900 Stimmen eines anderen Aktionärs. Gegen die Beschlüsse über alle vorstehend anaeführten Anträge hat der Kläger sofort zu Protokoll Widerspruch erhoben. Die Beschlusse sind in der Folge, soweit vorgeschrieben. im handelsregister eingetragen worden, und zwar die Beschlüsse der Generalversammlungen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lur über die Verschmelzung mit der Gelsenberg, sowie der Beschluß der letteren über die Kapitalerhöhung noch im Dezember 1926. während die Eintragung über die Durchführung des letteren Beschlusses unter dem 12. Januar 1927 geschehen ist. Die jungen Aftien aus ber Kapitalerhöhung vom 9. Dezember 1926 sind seit März 1927 an der Börse eingeführt und seit April 1927 amtlich notiert. Wegen bes Umtauschs ber Aftien bes Bochumer Bereins und der Deutsch-Lur in solche von Gelsenberg ist nach § 305 Abs. 3, § 290 HBB. verfahren worden. Der Kläger hat je eine seiner Aftien des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux zurückehalten; im übrigen ist der Umtausch nahezu restlos ersolgt. Un der Börse werden die Bochumer Bereinsund Deutsch-Lux-Attien seit Mai 1927 nicht mehr notiert. Die Kurse bieser Aftien und ber Gelsenberg-Aftien waren am 7. und 9. Dezember 1926 nahezu dieselben; am 5. Januar 1927 stand Bochumer Verein auf 181%, Deutsch-Lux auf 180,75% und Gelsenberg auf 180,75%.

Der Kläger bestreitet die Rechtsgültigkeit der Verschmelzungsverträge und der darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen vom 9. Dezember 1926. Er hat deswegen drei Anfechtungsklagen und Klagen auf Feststellung der Richtigkeit erhoben, die im Lauf des Berufungsversahrens zu einheitlicher Verhandlung und Entscheidung verdunden worden sind. In den beiden ersten Prozessachen, die sich mit den Beschlüssen der Generalversammlungen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux besassen, geht das Klagbegehren dahin:

1. den Beschluß vom 9. Dezember 1926, wonach der Fusionesvertrag vom 7. Dezember 1926 über die Übertragung des Bermögens als ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf Gelsenberg genehmigt wurde, im ganzen Umfang für ungültig und nichtig zu erklären,

in zweiter Linie:

2. ben angesochtenen Beschluß vom 9. Dezember 1926 insoweit für ungültig und nichtig zu erklären, als die vereinbarte Gegenleistung gegenüber Deutsch-Lux aus 28600000 KM. im Sigentum der Gelsenberg besindlichen Stammaktien besteht bzw. soweit er die vereinbarte Gegenleistung von Gelsenberg für die Berschmelzungsverträge mit Bochumer Berein und Deutsch-Lux in Höhe von neu auszugebenden Aktien von Gelsenberg im Betrag von 11840000 KM. Stamms und 6500000 KM. Borzugsaktien überseigt, mithin insoweit für ungültig und nichtig zu erklären, als Gelsenberg dem Bochumer Verein und der Deutsch-Lux als teilweise Gegenleistung 28600000 KM. alte Stammaktien zu gewähren hat,

in britter Linie:

3. ben angefochtenen Beschluß, soweit er ben Ausschluß ber Liquidation enthält, in seinem ganzen Umfang für ungültig und nichtig zu erklären.

In der dritten Prozeßsache, die sich auf die Beschlüsse der Generalsversammlung der Gelsenberg bezieht, beantragt der Kläger:

- 1. den Beschluß betreffend die Genehmigung der mit der Deutsch-Lux und dem Bochumer Berein abgeschlossen Fusionsverträge vom 7. Dezember 1926,
- 2. die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluß des Bezugsrechts der Attionäre durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien
  im Nennbetrag von 118400000 RM. und ebensolcher mit
  14 fachem Stimmrecht ausgestatteter Borzugsaktien im Rennbetrag von 6500000 RM.
- 3. die Beschlüsse über die Annahme der zu Punkt 3 und 7 der Lagesordnung gestellten, in Anlage 6 und 10 des Generalversammlungs-Protokolls niedergelegten Anträge betreffend Anderung des Gesellschaftsvertrags

für nichtig und ungültig zu erklären.

Der Mäger behauptet Gesetz- und Sittenwidrigkeit der angegriffenen Beschlüsse aus einer Reihe von Gründen. Er beruft sich u. a. darauf, daß Bochumer Berein und Deutsch-Lux schon kraft zwingender Borschrift des § 303 Abs. 2 HBB. durch Abschlüß und Genehmigung der Einbringungsverträge mit den Bereinigten Stahlwerken sich im Mai 1926 aufgelöst hätten und in Liquidation getreten seien; denn jene Berträge hätten eine Beräußerung des

Vermögens im ganzen bedeutet. Eine Kulion, wie sie durch die Berschmelzungsverträge vom 7 Dezember 1926 habe ins Werk gesett werden sollen, sei deshalb rechtlich und wirtschaftlich unmöglich. Außerdem werde hierdurch das durch Mehrheitsbeschluß nicht entziehbare Sonderrecht der Aktionäre von Bochumer Verein und Deutsch-Lur auf den Liquidationserlös verlett. Die Beschlüsse verstießen ferner sowohl nach der Art ihres Rustandekommens wie durch ihren Anhalt gegen die auten Sitten. Die Aftionäre seien geflissentlich über das Vermögen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux im unklaren gelassen worden. Der Übergang des Bermögens beiber Gesellschaften durch die Maiverträge auf die Bereinigten Stahlwerke-Al. wie auch die Tatlache, daß sich der Bochumer Berein und die Deutsch-Lux seither in Liquidation befunden hätten, sei absichtlich und planmäßig verheimlicht worden. Die Vorstände der Gesellschaften hätten in den Generalversammlungen wider besseres Wissen behauptet, Gelsenberg habe nach einem im Jahre 1926 abgeschlossenen Interessengemeinschafts-Vertrag ein Unrecht auf das Vermögen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux. Bon einem solchen Anrecht könne keine Rede fein. Ru allebem sei der Anteressengemeinschafts-Vertrag längst überholt und gegenstandslos gewesen. Bei einer Ausschützung der Liquidationsmasse von Bochumer Verein und Deutsch-Lux wären auf Aktien im Nennbetrag von 1000 RM, etwa 2000 RM, entfallen, während bie Aftionäre nach den Dezemberverträgen und beschlussen nur 1300 RM. und auch diese nur in Form von Aftien der Gellenberg erhalten hätten, die als Spekulationspapiere anzusehen seien. Alles bies sei den Verwaltungs- und den Grokaktionär-Mehrheitsgruppen bekannt gewesen, die bei den drei Gesellschaften im wesentlichen dieselben gewesen seien. Sie hätten es darauf abgesehen gehabt, unter Schäbigung der Gesamtheit der Aftionare des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lur, und im besonderen der Kleinaktionäre, das Vermögen bieser beiden Gesellschaften und namentlich die darin liegenden großen "Bakete" von Aktien der Bereinigten Stahlwerke-AG. gegen geringes Entgelt in ben Besitz von Gelsenberg zu bringen. um bann die Bereinigten Stahlwerke-AG. zu beherrichen. Diesem Endziel habe die Mehrheit in rücklichtsloser Ausnühung ihrer Stimmenmacht und ebensolcher Verfolgung ihrer eigennützigen Interessen bewurt und gewollt das Gesamtinteresse geopfert. Dies alles sei

sittenwidrig und verstoße gegen die §§ 138, 826 BGB. Von den 6500000 RM. Vorzugsattien von Gelsenberg seien 2666700 RM. im Besit von Deutsch-Lux, anderseits sei von den 6500000 RM. Vorzugsaktien der letteren Gesellschaft derselbe Betrag im Besit von Gelsenberg gewesen. Durch Ausgabe und Erwerb weiterer 6500000 RM. Vorzugsattien hätten bie führenden Gruppen bei Gelsenberg eine erdrückende Mehrheit erlangt und die Stammaktionäre tatsächlich entrechtet. Der Generalversammlung sei ber Besit Gelsenbergs an Vorzugsaktien von Deutsch-Lux verschwiegen worden. In höhe bieses Betrags sowie von 800800 RM. Stammaktien bes Bochumer Vereins, welche die Deutsch-Lux besessen habe, sei übrigens der Rapitalerhöhungs-Beschluß auf alle Fälle nichtig, weil eine Aktiengesellschaft keine eigenen Aktien zeichnen dürfe und der Gelsenberg kein entsprechender Kapitalbetrag zugeflossen sei. Die Berschmelzungsverträge vom 7. Dezember 1926 und damit auch die angefochtenen Beschlüsse seien ferner insoweit nichtig, als Gelsenberg 28600000 RM. in Stammaktien als Gegenleistung zu gewähren habe; denn insoweit habe keine Kapitalerhöhung stattgefunden. Nichtia seien endlich auf alle Fälle die Beschlüsse über den Ausschluß ber Liquidation bei Bochumer Berein und Deutsch-Lux. Unerheblich sei, daß die Beschlusse inzwischen eingetragen und durchgeführt worden seien; der frühere Zustand lasse sich sehr wohl wiederherstellen.

Das Landgericht hat die Rlagen abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufungen des Klägers zurückgewiesen. Dessen Revision hatte keinen Erfolg.

Aus ben Gründen:

T.

Das Berufungsgericht hat bei der sachlichen Erörterung des Prozeßstoffs zwischen Nichtigkeits- und Ansechtungsklagen unterschieden. Die letzteren Klagen will es schon daran scheitern lassen, daß inzwischen die Durchführung des Kapitalerhöhungs-Beschlusses im Handelsregister eingetragen worden ist. Der Vorderrichter erwägt hierzu, daß, wer aus aktienrechtlichen Zeichnungsscheinen hafte, sich nach sesksteder Rechtsprechung nicht mehr auf Willensmängel (Irrtum, arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung, Schein) berufen könne, wenn die Durchführung des Kapitalerhöhungs-Beschlusses im Handelsregister eingetragen sei. Dasselbe müsse,

so meint das Berufungsgericht, wegen Gleichheit des Rechtsgrundes auch für die Anfechtungsklage aus § 271 BBB. gelten. Zwar handle es sich im vorliegenden Kall nicht um Leichnungsscheine, allein die Kusionsverträge vom 7. Dezember 1926 seien vollständig ausgeführt und die Vollziehung des Kapitalerhöhungs-Beschlusses der Beklagten sei ins handelsregister eingetragen, ein Eintrag, welcher der Offentlichfeit gegenüber die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Kapitalerhöhungen verbürgen solle. Die neuen Aktien seien ausgegeben und als Inhaberpapiere im freien Handel. Müßten die Fusionsverträge, weil mit Recht angefochten, als ungültig behandelt werden, so würde damit den jungen Gelsenberg-Aftien die Unterlage entzogen und die Verkehrssicherheit in unerträglicher Weise beeinträchtigt. Db die jungen Aftien mit barem Gelb, wie bei ber Reichnung, ober mit Sacheinlagen, wie bei ber Kusion, einzulösen seien, mache keinen Unterschied; ebensowenig sei es von Bedeutung, daß bei der Fusion die Attionäre der aufgenommenen Aftiengesellschaft die Bezugsberechtigten für die im übrigen frei weiter veräußerlichen Aktien seien. Die Gründe, aus welchen den Reichnern von Aktien der sonst stets zulässige Rechtsbehelf ber Anfechtung wegen Betrugs abgeschnitten sei, müßten bemnach auch zur Versagung ber Anfechtungsklage aus § 271 HBB. führen; benn es lägen keine Anhaltspunkte bafür vor, daß der Gesetgeber zwar die burgerlichrechtlichen Borschriften über die Anfechtung wegen Betrugs, nicht aber auch die aktienrechtliche Vorschrift des § 271 über die Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen habe ausgeschaltet wissen wollen. Auch dieser Rechtsbehelf musse hinter dem Erfordernis der Berkehrslicherheit zurucktehen.

Mit Kecht rügt die Kevision insoweit Verletung des § 271 HBB. Richtig ist zwar, daß nach erfolgter Eintragung der Gründung einer Aftiengesellschaft oder einer Gesellschaft mbH. oder der Durchsührung einer Kapitalerhöhung Gründer und Zeichner sich den übernommenen Eindringungs und Zahlungspslichten nicht mehr durch Ansechtung ihrer Übernahmes oder Zeichnungserklärungen wegen Jrrtums, Betrugs oder widerrechtlicher Drohung entziehen können. Sbenso abgeschnitten ist in diesem Falle der Einwand des Scheingeschäfts und (wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 123 S. 102 ausgesprochen hat) auch die Berufung auf Wucher und Sittenswidrigkeit, soweit sie sich auf die Beziehungen des Gründers zu

Mitgründern oder Dritten stütt. Diese in ihren Wurzeln schon mehrere Sahrzehnte alte, ständig festgehaltene Rechtsprechung kann sich zwar nicht auf eine ausbrückliche Sonbervorschrift stüten. Eine solche findet sich weber im Bürgerlichen Gesethuch, noch im Handelsgesezbuch noch sonstwo. Aus den Vorschriften, welche 3. B. die Sammlung und Erhaltung des Grundkapitals bei der Altiengesellschaft sichern sollen, sowie baraus, daß Gründungs-, Reichnungs und Sacheinlage-Erklärungen nicht nur für den Vertragsgegner, sondern darüber hinaus für die Allgemeinheit bestimmt sind und ihr gegenüber durch Registereintragungen und Einreichung zu den Registerakten verlautbart werden, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 EGLOGB. muß aber gefolgert werden, daß die allgemeinbürgerlichen Rechtsbehelfe aus §§ 117, 119, 122, 138 BGB. im Interesse ber Berkehrssicherheit bier ebenso zurücktreten mulien. wie dies z. B. im Grundbuchverkehr nach § 892 BGB. und im Recht über Werthapiere gegenüber bem gutgläubigen Erwerber im Gefet ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gewiß stellt die Verschmelzung zweier Attiengesellschaften nach § 306 HB., soweit der Übergang bes Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft gegen Gewährung von Aftien der aufnehmenden Gesellschaft aus einer zu diesem Aweck vorgenommenen Ravitalerhöhung geschieht, einen wenn auch eigenartigen Fall des Sacheinbringens auf das erhöhte Grundkapital dar, bei dem der Fusionsvertrag die Stelle des Zeichnungsscheins vertritt und ebendeshalb, wie biefer, gemäß § 305 Abs. 2 HB. der Anmelbung der Erhöhung zum Handelsregister in Urschrift ober öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist.

Dem Berufungsgericht kann weiter zugegeben werden, daß im Fall der Nichtigkeit ober Unwirksamkeit des Fusionsvertrags in Ansehung der Möglichkeit der Zurücksorderung des eingebrachten Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft ähnliche Rechtsfragen und Gesichtspunkte auftreten, wie bei behaupteter Nichtigkeit oder Ansechtbarkeit eines Gründungsvertrags oder der Verpflichtung aus einem Zeichnungsschein im Fall eines nichtigen oder mit Erfolg angesochtenen Kapitalerhöhungs-Beschlusses. Alles dies hat aber — und insofern irrt das Verufungsgericht — mit der Möglichkeit der aktienrechtlichen Ansechtungsklage gegen die hier angegriffenen Generalversammlungs-Veschlüsse nichts zu tun. Die Eintragung der Durchführung eines gewöhnlichen Kapitalerhöhungs-Veschlusses steht

weder der Erhebung noch der Weiterverfolgung der Anfechtungsflage aus § 271 i 56B. im Wege. Entsprechenbes gilt auch bier. Welche weiteren Rechtsfolgen sich aus einer etwaigen Nichtigkeit ober Ungültigkeit des einen ober anderen Beschlusses ober aller angegriffenen Beschlüsse ergeben würden, ist eine ganz andere Frage. Hier handelt es sich zunächst um die innergesellschaftliche Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen, durch welche angeblich die Mitaliedsschaftsrechte eines Aftionars gesetz-, sitten- und satungswidrig verlett worden find. Als besonderen Rechtsbehelf zum Austraa solcher innergesellschaftlicher Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Einzelmitglied hat das Gesetz gerade die Anfechtungsklage des § 271 HB. geschaffen, die keinen anderen und weitergebenden Beschränkungen als ben in §§ 271fig. angeführten unterliegt. Denn alle Erwägungen, die zur Versagung der Behelfe des allgemeinen Rechts (Ansechtung wegen Frrtums, Betrugs, Drohung, Nichtigkeit wegen Scheingeschäfts und wegen Wuchers ober Sittenwidrigfeit bei Berpflichtungen aus Gründungsverträgen und Reichnungsgeschäften) geführt haben, treffen nicht zu für den Streit über die inneraesellschaftliche Wirksamkeit der Generalversammlungs-Beschlüsse, um die es sich zunächst allein dreht. Insoweit kommen die Rüdsichten auf den autgläubigen Verkehr nicht in Betracht.

Die Ansicht bes Berufungsgerichts wird allerdings von Staub-Binner Unm. 3a gu § 308 BBB. geteilt, ber unter Berufung auf einen damals noch nicht veröffentlichten Auflat von Rlechtheim (Rentralbl. f. HR. von 1926 S. 45) ausführt, die Anfechtung eines Kusionsbeschlusses sei nur dann zulässig, wenn bei der aufnehmenden Gesellschaft keine Kapitalerhöhung erfolgt sei. In diesem Fall stehe der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs über Geltendmachung von Willensmängeln nichts im Wege. Wenn dagegen ein Kavitalerhöhungs-Beschluß vorliege und die neuen Attien gegen Übertragung des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft begeben seien, kamen die bei Staub-Binner Anm. 25 zu § 189 BBB. dargelegten Grundfäte zur Anwendung, nach denen wegen der in der Übernahme der Aftien liegenden Erklärung gegenüber der Allgemeinheit die Anfechtung zu verfagen sei. Dem kann für die Frage der Anfechtbarkeit der Generalversammlungs-Beschlüsse nicht gefolgt werden. Flechtheim untersucht a. a. D. nur die Frage, wie es sich mit der Anfechtbarkeit eines Fusionsvertrags wegen arglistiger Täuschung der

aufgenommenen Gesellschaft burch die Organe der aufnehmenden Gesellschaft verhalte. Er führt aus, daß die Nichtigkeit des Fusionsvertrags die Nichtigkeit der Fusion selbst nach sich ziehe, da der Abschluß eines gultigen Verschmelzungsvertrags wesentliches Erfordernis der Fusion sei und nicht etwa durch die Generalbersammlungs-Beschlusse beider Gesellschaften ersetzt werde. Dem ist durchaus beiaustimmen. Weiter wird bort bargelegt, daß es bei Nichtigkeit bes Kusionsvertrags im Kall des § 306 HBB. rechtlich überhaupt nicht zu einer Berschmelzung der beiden Gesellschaftsvermögen gekommen sei, daß sich aber bei der Durchführung dieses Grundsates wegen zwischenzeitlicher Handlungen der Geschäftsführung praktisch die aröften Weiterungen ergeben müßten, wie solche auch im Fall der Anfechtung des Fusionsbeschlusses auftauchen. Anschließend hieran erörtert dann Flechtheim die Frage, wie es sich verhalte, wenn mit der Kusion eine Rapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft verbunden sei. Für diesen Fall lehnt er die Möglichkeit einer Anfechtung des Verschmelzungsvertrags wegen arglistiger Läuschung ab unter Bezugnahme auf die oben wiedergegebene ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts. Wit der Frage der Anfechtbarkeit der Gesellschafterbeschlusse befaßt sich der Flechtheim'iche Aufsat überhaubt nicht: er erörtert weiterhin nur noch die Möglichkeit der Geltendmachung von Schabenzersatzansprüchen durch die aufgenommene Gesellschaft und ihre Aktionäre. Wohl aber ist diese Frage von demselben Berfasser in der Festschrift für Litelmann von 1913 S. 26 angeschnitten und von einem grundsäplich bejahenden Standpunkt aus behandelt. Auf diesem Boden steht auch, soweit ersichtlich, das übrige Schrifttum (vgl. 3. B. Hued Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalbersammlungs-Beschlussen S. 216; Sehmann Reitschrift f. b. ges. Hr. Bb. 92 S. 238; Ullmann Beräußerung bes Bermogens einer Aftiengesellschaft S. 88 [99/100]; Brodmann Aftienrecht Anm. 1a zu § 308 HBB.; Brand Anm. 1—4 zu § 308; Makower Anm. I, II zu § 308; Goldmann Anm. 1, 2 zu § 308). Endlich hat der erkennende Senat in RGA. Bb. 115 S. 379 in einem Kalle, wo ebenfalls der Kapitalerhöhungs-Beschluß schon durchgeführt war, die Möglichkeit einer Anfechtungsklage nicht beanstandet, sondern stillschweigend beiaht.

Daran ist festzuhalten. Die Zulässigkeit der innergesellschaftlichen Ansechtung eines Generalversammlungs-Beschlusses hat eben mit der Frage der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Bernichtung eines solchen Beschlusses nach außen nichts zu tun. Selbst wenn es hier beim Übergang des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft verbleiben müßte, wäre die Ungültigerklärung der Genehmigungsbeschlüsse jedenfalls in Ansehung etwaiger Schabensersakansbrüche der geschädigten Aftionäre gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitalieder der fusionierten Gesellschaft immer noch rechtlich von Bedeutung. Der einzigen Schwierigkeit, die sich im Kall einer Kusion nach § 306 HGB. für die Wöglichkeit von Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der aufgenommenen Gesellschaft hätte ergeben können, nämlich ber, daß biese Gesellschaft mit Eintragung ber Durchführung des Erhöhungsbeschlusses untergegangen ist, begegnet § 308 HB., der damit unzweideutig auch gegen die Richtiakeit der Unsicht des Berufungsgerichts spricht (vgl. Denkschrift zum SGB. von 1897 S. 170). Das Berufungsgericht hält im übrigen die Geltendmachung "absoluter" Nichtigkeitsgrunde nach wie vor für möglich: solche können aber auch im Aug der Anfechtungsklage verfolgt werden. Die Fragen bes Schutes bes gutgläubigen Verkehrs treten in gleicher Weise bei Gründen dieser Art auf. Nur soviel ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß ber Kläger zur Geltenbmachung etwaiger bem Bochumer Verein und der Deutsch-Lux erwachsenen Anfechtungsrechte aus §§ 119, 123 BGB. keinesfalls befugt wäre. Was er auf solcher Grundlage ansechten könnte, wäre allenfalls nur seine eigene Abstimmung in der Generalversammlung. Diese Anfechtung würde, wenn erfolgreich, weiterhin zur Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse führen, wenn das Abstimmungsergebnis auf der Abstimmung des Klägers beruhte. Davon kann aber hier schon um deswillen keine Rede sein, weil der Kläger nicht für, sondern gegen die angegriffenen Beschlüsse gestimmt hat. Rur Geltendmachung von solchen Anfechtungsrechten anderer Aftionäre wäre er von vornherein nicht befugt (RGZ. Bd. 115 S. 379).

Sein Vorbringen über arglistige Täuschung kann bemnach nur im Rahmen ber angeblichen Sittenwidrigkeit der fraglichen Beschlüsse und unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der aktienrechtlichen Auskunftspflicht sachlichrechtliche Bedeutung gewinnen. Im übrigen ist, entgegen der Ansicht des Berusungsgerichts, rechtsgrundsählich davon auszugehen, daß durch die Sintragung der Durchführung des Kapitalerhöhungs-Beschlusses der Beklagten Gelsenberg weder die Erhebung noch die Weiterverfolgung der Ansechtungsklage gegen die bezeichneten Generalversammlungs-Beschlüsse gehindert wird.

Das Berufungsgericht hat sich jedoch nicht auf diesen Entscheidungsgrund beschränkt. Es ist vielmehr in eine weitere sachliche Nachprüfung der Ansechtungsgründe eingetreten.

II.

Eine der Hauptgrundlagen der Anfechtungs wie übrigens auch der Richtigkeitsklage bildet die Behauptung des Klägers, daß Boschumer Berein und Deutsch-Lux zur Zeit des Abschusses der Berschmelzungsderträge und der Fassung der angesochtenen Beschlüsse school längst aufgelöst gewesen seien und daß deshalb eine Berschmelzung unter Ausschluß der Liquidation nach § 306 HBR. rechtslich gar nicht mehr möglich gewesen sei.

1. Diese Auflösung will der Kläger zunächst daraus herleiten, daß der Bochumer Verein und die Deutsch-Lux sich zufolge der Beschlüsse ihrer Generalbersammlungen vom 27. Marz 1926 über bie Beräußerung von Werkanlagen und weiteren Vermögensstücken an die Bereinigten Stahlwerke-AG., die in Wahrheit eine Beräußerung bes Bermögens im ganzen bebeutet habe, fraft Gesetes aufgelöst hätten. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es führt aus, die Maiverträge grenzten zwar stark an eine solche Verwertung: immerhin seien aber alle Außenstände von der Veräußerung ausgeschlossen worden, bei der Deutsch-Lux auch gewisse Beteiligungen. Ferner habe, wie außer Zweifel stehe, damals nicht die Absicht vorgelegen, ben Bochumer Berein und die Deutsch-Lux aufzulösen. Das Ziel ber Maiverträge (und der Märzbeschlüsse) sei vielmehr offenbar dahin gegangen, an die Stelle der eigenen Betriebe eine Beteiligung am großen Gesamtbetrieb ber Bereinigten Stahlwerke zu segen. Wäre eine Auflösung erfolgt, so hätte sie auch alsbald zum Handelsregister angemelbet werden mussen. Es sei aber weder eine solche Anmelbung noch auch die Einleitung einer Liquidation von irgendeiner Seite angeregt worden; vom Mai bis Dezember 1926 sei insoweit nicht das geringste geschehen. Beim Bochumer Verein und bei der Deutsch-Lux sei auch keine Sahungsanderung erforderlich gewesen, um ben veränderten Betrieb mit der Satzung in Einklang zu bringen. Denn unter den sahungsmäßigen Zweden sei bei beiben Gesellschaften die Beteiligung an anderen Unternehmungen bes Bergbaues aufgeführt,

und es sei nicht ersichtlich, weshalb eine solche Beteiligung für sich allein nicht zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes genügen sollte, der ohnehin nach dem Wortlaut der Sahung möglichst weit habe umgrenzt werden sollen. Es sei dem Kläger zwar zuzugeden, daß der Betried der Gesellschaften durch die Maiverträge wirtschaftlich aus eine ganz andere Grundlage gestellt worden sei, die Gesellschaften hätten aber auch im Rahmen der Sahung als sog. Kentner-Gesellschaften weiter bestehen können.

Die Revision greift diese Ausführungen als rechtsirrtümlich an. Sie macht einmal geltend, daß es für die Entscheidung der Frage, ob die Beschlüsse der Generalversammlung vom 27. März 1926 über die mit den Vereinigten Stahlwerken abzuschließenden Verträge gemäß § 303 HB. zu einer Auflösung der beiden Gesellschaften geführt hätten, nicht auf die hierbei verfolgte Absicht ankomme. Habe man bei biesen Beschlüssen sachlich eine Vermögensveräußerung im ganzen im Auge gehabt, so sei die Auflösung ihre gesetzlich notwendige Folge gewesen, selbst wenn hieran nicht gebacht, ja selbst wenn das Gegenteil gewollt gewesen wäre. Es ist der Revision zuzugeben, daß ein Beschluß, der inhaltlich die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen bezwedt, gemäß § 303 Abs. 2 HB. bon selbst die Auflösung der Gesellschaft nach sich zieht, ganz ohne Rucksicht darauf, ob diese Kolge gewollt oder nicht gewollt war. Selbst bonn, wenn die Veräußerung nicht in der Absicht und zum Aweck der Verteilung des Erlöses, sondern deshalb geschieht, um mit ihr den Betrieb der Gesellschaft auf einen anderen Gegenstand umzustellen, wäre wiederum gemäß § 303 Abs. 2 nichtsbestoweniger die Auflösung der Gesellschaft die notwendige Folge eines solchen Reschlusses (val. Denkschrift von 1897 S. 165: Brodmann Attienrecht Anm. 4 zu § 303 5GB.: Staub-Binner Anm. 9, 10 zu § 303; ebenso Goldmann Anm. 13 zu § 303 und Brand Anm. 4a zu § 303; Urteil des erk. Senats vom 15. Januar 1929 II 271/28 in JW. 1929 S. 1371 Nt. 8).

Auf einem ganz anderen Gebiete liegt es, welche Bedeutung ben von der Generalversammlung oder ihrer Mehrheit erkennbar verfolgten Absichten bei Prüfung und Entscheidung der Frage beizumessen ist, ob überhaupt ein Beschluß über die Verwertung des Gesellschaftsvermögens im ganzen vorliegt. Die Beschlüsse der Generalversammlungen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux pom 27. März 1926 gingen wörtlich genommen unzweifelhaft nicht auf eine Beräußerung bes Gesellschaftsvermögens im ganzen. Beschlossen wurde vielmehr nur, "den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft zum Abschluß eines Bertrags mit den Vereinigten Stahlwerken auf Übernahme der Werkanlagen und des größten Teils der Beteiligungen gegen Gewährung von Attien und Genußscheinen der Vereinigten Stahlwerke-AG. zu ermächtigen". Werkanlagen und Beteiligungen bilbeten aber bei beiben Gesellschaften unstreitig nicht die alleinigen Vermögenswerte. Rach dem Wortlaut handelte es sich also gerade nicht um eine Veräußerung des Vermögens im ganzen, sondern um die Beräußerung einzelner, wenn auch sehr wesentlicher und betrieblich wichtigster Vermögensstücke. Ob es über diesen Wortlaut hinaus sachlich in Wahrheit um eine Bermögensberäußerung im ganzen ging, war bemnach an Hand ber Begleitumstände Karzustellen. Wenn bas Berufungsgericht den von ihm angeführten Tatsachen Anhaltspunkte für das Gegenteil entnimmt, so liegt bies auf bem Gebiete ber rein tatsächlichen Sachwürdigung. Im übrigen wird die Entscheibung bes Berufungsgerichts insoweit schon dadurch getragen, daß unbestrittenermaßen die Aukenstände der beiden Gesellschaften, die sich je auf viele Millionen Reichsmark beliefen, nicht übergehen sollten und auch nicht übergegangen sind.

Wie der erkennende Senat im Anschluß an RGA. Bb. 69 S. 284 in dem schon erwähnten Urteil vom 15. Januar 1929 bargelegt hat, liegt eine Bermögensberäußerung im ganzen im Sinne bes § 303 Abs. 1 und 2 HBB. nur bann vor, wenn das Vermögen als ganzes Gegenstand ber Beräußerung ist. Der Annahme einer solchen Beräußerung steht allerdings nicht im Weg, wenn dieses oder jenes einzelne Vermögensstud von untergeordneter, nebensächlicher Bedeutung von der Veräußerung ausgeschlossen wird. Awischen den Parteien herrscht im einzelnen Streit darüber, was alles nach den Generalversammlungs-Beschlüssen vom März 1926 und ben Maiverträgen Gegenstand ber Beräußerung an die Vereinigten Stahlwerke gewesen ist; insbesondere ist bestritten, ob beim Bochumer Perein eine Geschökfabrik ausgenommen werden sollte und ausgenommen worden ist. Das Berufungsgericht hat darüber und über die Frage der zurückehaltenen Beteiligungen im einzelnen keine Feststellungen getroffen. Darauf kommt es aber auch nicht an. Denn

iedenfalls sollten nach den Märzbeschlüssen die auch im Verhältnis zu ben sonstigen Vermögenswerten beider Gesellschaften unstreitig sehr beträchtlichen, in viele Millionen gehenden Aukenstände nicht mit Gegenstand der Beräußerung sein und sind das auch nicht gewesen. Dann handelte es sich aber bei den Beschlüssen vom 27. März 1926 unaweifelhaft nicht um eine Beräußerung bes Bermogens im aanzen. Der Umstand, daß durch diese Veräußerungen das Vermögen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lur zum größeren Teil umgestaltet worden ist, insofern an die Stelle der werbenden Anlagen mit unbeweglichem und beweglichem "Aubehör" nunmehr eine aktienmäßige Beteiligung bei ben Vereinigten Stahlwerken trat, spielt für die Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften des § 303 keine Rolle. Ausschlaggebend kann immer nur sein, ob von der Beräußerung erhebliche Bestandteile des Gesellschaftspermögens nicht umfaft sein sollten. Dies ergibt sich beutlich einmal aus dem Wortlaut des § 303 Abs. 1 und 2, sodann aber auch aus seiner Entstehungsgeschichte. In der Denkschrift von 1897 S. 165 ist als Grund dieser Vorschrift angeführt, daß das Vermögen einer Gesellschaft die notwendige Voraussetung ihres Bestebens bilbe und eine Fortbauer der Gesellschaft zum Aweck der Ausnützung der Gegenleistung des Unternehmens nicht in Frage kommen könne; eines besonderen Auflösungsbeschlusses bedürfe es daher bei einer solchen Vermögensübertragung nicht. Der gesetzeberische Gebanke, Entäukerung bes ganzen bisherigen Gesellschaftsvermögens (Brobmann Zeitschr. f. 5R. 1927 S. 126), trifft aber selbswerständlich da nicht zu, wo in Wahrheit neben den Schulden noch erhebliche Stücke und Teile des vorhandenen Vermögens zurückehalten wurden und nicht Gegenstand der Veräußerung sein sollten und sind (Brodmann Attienrecht Unm. 2a zu § 303 HB.). Damit steht in unlöslichem Widerspruch die vom Rläger versuchte Auslegung, daß es nicht sowohl auf den Umfang der Veräußerung, also auf die "quantitative", als vielmehr auf die "qualitative" Bedeutung der zu übertragenden Vermögensbestandteile ankomme und daß § 303 nicht das "ganze" Bermögen. sondern nur das sog. Substanzvermögen (Betriebs- oder Sachvermögen) meine. Es kommt aber noch hinzu, daß eine Auslegung, wie sie der Kläger vertritt, zu bedenklicher Rechtsunsicherheit führen mükte. Häufig wäre ichon äußerst zweifelhaft, was alles zum Substanzvermögen und damit zu dem für den Kortbestand der Gesellschaft unerläßlichen "Fundus" gehören würde. Dabei ist zu berücklichtigen, daß der Gegenstand des Unternehmens nicht unabänderlich ist, sondern der Mehrheitsherrschaft unterliegt. Ebenso zweiselhaft müßte vielsach sein, wann eine Veräußerung des Substanzvermögens im ganzen gegeben wäre. Davon soll es aber abhängen, ob sich die Gesellschaft von selbst aufgelöst hat oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß eine Regelung, welche die Frage des Bestandes oder der Auflösung einer Attiengesellschaft so ins Ungewisse stelt, nicht gewollt sein kann. Gesehliche, von selbst wirkende Gründe für die Auflösung der Attiengesellschaft können vernünstigerweise nur Tatbestände sein, die einsach und kar liegen. Daß darauf auch die Regelung im Handelsgesetzlichte des § 292 das, auf die in anderem Zusammenhang noch einzugehen sein wird.

2. Die Revision kann aber auch insoweit keinen Erfolg haben, als sie auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung des Bochumer Bereins und der Deutsch-Lux sowie der mit den Vereinigten Stahlwerken geschlossenen Maiverträge eine Auflösung beider Gesellschaften aus § 292 herleiten will. Zumächst trifft hier keinesfalls einer ber in § 292 Abs. 1 Nr. 1-3 aufgeführten Tatbestände zu. Insbesondere wurde damals kein ausdrücklicher Beschluk auf Auflösung der Gesellschaften gefaßt, wie ihn § 292 Abs. 1 Nr. 2 voraussetzen würde, und es sollte auch kein solcher Beschluß gefaßt werden, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt. Die in § 292 Abs. 1 Nr. 1—3 genannten brei Auflösungsgründe sind allerdings nicht die einzigen Fälle der Auflösung. In Abs. 2 das. ist vielmehr noch von "anderen" solchen Gründen die Rede, ohne daß sie aber des näheren aufgezählt wären. Der Kläger sucht nun barzutun, daß die Beschlüsse vom März 1926 in Berbindung mit den Maiberträgen jenes Jahres und ihrer Durchführung rechtlich einem förmlichen Auflösungsbeschluß gleichzuachten seien. Er ist unter Berufung auf Brodmann ber Ansicht, daß bie restlose Beräußerung bes Betriebs einer Attiengesellschaft zwangsläufig die Auflösung nach sich ziehe: um eine solche Beräukerung habe es sich aber nach den Maiverträgen bei beiden Gesellschaften gehandelt. Daran ist nur so viel richtig, daß, wenn eine berartige Betriebsveräußerung eine Beräukerung des Vermögens im ganzen im Sinne des § 303 Abs. 1 HB. bedeutet, dann allerdings nach dieser Vorschrift mit dem

Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung die Auflösung als notwendige gesetzliche Folge eintritt. Davon abgesehen kann aber die Veräußerung des bisherigen Betriebs ober Unternehmens einer Aftiengesellschaft an sich nicht als von selbst wirkender Auflösungsgrund anerkannt werden. Dagegen spricht schon die Entstehungsgeschichte bes § 292. In ben Motiven zum Geset vom 18. Juli 1884 ist bei Erörterung des § 292 Abs. 2 eingehend die Frage behandelt, ob etwa nach den bisherigen Vorschriften des Alla. Handelsgesetbuchs der einzelne Attionär das Recht habe, die Auflösung der Gesellschaft im Weg der Klage zu erzwingen. Dabei ist u. a. darauf hingewiesen, daß ein solches Rlagerecht des Aftionärs teils gänzlich versagt, teils (beispielsweise) dann angenommen werde, wenn der sakungsmäkige Awed des Unternehmens nicht mehr erreicht werden könne, während eine dritte Meinung es überall da zulassen wolle, wo "wichtige Gründe" vorlägen. Weiterhin wird dort ausgeführt, daß einem solchen Klagerecht des einzelnen Attionärs die erheblichsten Bebenken entgegenständen, daß insbesondere die Vorschrift des Art, 125 Alla, HIB. keine entsprechende Anwendung auf die Aktiengesellschaft gestatte, ba die Fälle der Nr. 2-5 das. für sie überhaupt nicht pakten und die Beurteilung, ob der Gesellschaftszweck unerreichbar geworden oder sonst ein wichtiger Grund für die Auflösung anzunehmen sei, bei den verwickelten und vielberzweigten Berhältnissen der Aftiengesellschaft nicht zur richterlichen Entscheidung verstellt werden könne. Demnach sei von einem solchen Rlagerecht bes einzelnen Aftionärs ober einer Minberheit abzusehen. Vielmehr sei es Sache der Generalversammlung, von Kall zu Kall darüber zu befinden, ob zwedmäßigerweise die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen sei. Es ist dann auch im Gesetz von der Einführung eines solchen Klagerechts der Aktionäre abgesehen worden.

Schon hiernach kann keine Rebe bavon sein, daß Umstände, wie die Veräußerung der Betriedsanlagen, kraft Gesehes die Auslösung der Aktiengesellschaft nach sich ziehen könnten. Einer solchen Annahme steht auch die Erwägung entgegen, daß dann die Frage des Bestandes oder der Auslösung der Aktiengesellschaft häufig ins Ungewisse gestellt wäre. Dabei braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß die gewerdliche Betätigung einer Aktiengesellschaft nicht selten die mannigfachsten Gebiete umsaßt. Der Kläger übersieht endslich auch hier wieder, daß der satungsmäßige Gegenstand des Unterslicht auch hier wieder, daß der satungsmäßige Gegenstand des Unters

nehmens nicht umwandelbar ist, sondern der Mehrheitsherrschaft unterliegt, und daß sich eine Anderung des Gegenstandes des Unternehmens nicht selten in der Abstohung der ganzen bisherigen Betriebseinrichtungen äußert. Ob der sahungsändernde Beschluß vorausgeht ober nachfolgt, ist unerheblich. Das Reichsgericht hat benn auch schon unter der Herrschaft des Art. 242 Alla, HBB. quegesprochen, daß selbst der endgültige Wegfall des Gegenstandes des Unternehmens der Aktiengesellschaft nicht von selbst ihre Auflösung nach fich ziehe (SeuffArch. Bb. 37 Mr. 55; bgl. auch RGU. bom 18. Juni 1915 II 9/15). Auch wenn schon bei Fassung der Märzbeschlüsse von 1926 die spätere Verschmelzung mit dem Bochumer Verein und der Deutsch-Lux von der Generalversammlung ins Auge gefaßt und gebilligt worden sein sollte, würde daraus immer noch nicht gefolgert werden können, daß deshalb die Märzbeschlüsse zugleich stillschweigend einen Auflösungsbeschluß im Sinne bes § 292 Abs. 1 Nr. 2 HBB. enthalten sollten und enthalten würden; die Sachlage wäre dann vielmehr ganz offensichtlich die, daß eine sofortige Auflösung bamals gerade nicht gewollt und eben deshalb auch nicht zum ausbrücklichen Beschluß erhoben wurde.

3. Verfehlt ist der Hinweis des Klägers auf § 96 MUbgD. Diese Vorschrift beat sich weder wörtlich noch inhaltlich mit § 303 HGB. Während lettere Borichrift eine Verwertung des Gesellschaftsbermögens durch Beräußerung im ganzen im Auge hat, handelt § 96 RABgO, davon, daß, wenn sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens arlindet und das Unternehmen im aanzen veräußert wird, der Erwerber neben dem Beräußerer für die laufenden und die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern haftet. Veräußerung des Vermögens im ganzen und Veräußerung des betrieblichen Unternehmens sind aber nicht entfernt dasselbe. Das Unternehmen kann und wird nicht selten nur einen Teil bes Gesamtvermögens des Veräußerers bilden, mag es sich um eine natürliche ober um eine juristische Person handeln. Im übrigen dreht es sich bei der Frage, ob bestimmte Latbestände die Auflösung einer Attiengesellschaft kraft Gesetzes nach sich ziehen, ober ob bei gewissen Steuern die Haftung des Erwerbers des Betriebsunternehmens neben die des Veräußerers tritt, um zwei völlig verschiedene Dinge, die nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten und Bedürfnissen geregelt und zu beurteilen sind.

4. Böllig unerheblich ist in diesem Rusammenhang, ob die Märzbeschlüsse mit den Satzungen von Bochumer Verein und Deutsch-Lux im Einklang waren ober ob etwa insofern, als sie gleichzeitig auf eine Anderung des Gegenstands des bisberigen Unternehmens hinausliefen, ohne dag dem sofort durch einen Beschluß auf entsprechende Sahungsänderung Rechnung getragen worden wäre, ein Widerspruch mit den Satungen vorliegt. Denn darauf hätte bestenfalls eine Anfechtung iener Beschlüsse gestützt werden konnen. Sie sind aber unstreitig nicht angefochten worden und deshalb unter allen Umständen rechtswirksam geworden. Daß die Satungswidtigkeit von Beschlüssen kein gesetzlicher Auflösungsgrund ist, bedarf keiner weiteren Ausführung: daß der Wegfall oder die Unmöglichkeit der Weiterverfolgung des satungsmäßigen Awedes keinen solchen Grund bildet, ist schon bargelegt. Im übrigen kann nicht anerkamt werben, daß die Märzbeschlüsse im Ausammenhalt mit den Maiverträgen eine solche Unmöglichkeit nach sich gezogen hätten. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bochumer Verein und die Deutsch-Lux nicht mit Hilfe der ihnen verbliebenen erheblichen flüssigen Mittel gegebenenfalls wieder zum unmittelbaren bergbaulichen Betrieb usw. hätten übergeben können. Es kann beshalb dahingestellt bleiben, ob der vom Berufungsgericht vertretenen Auslegung des § 2 der Satzungen des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux beizubflichten ist, daß sie sich auch als reine "Holbing"-Gesellschaften immer noch im Rahmen des bisherigen sakunasmäkigen Gegenstands des Unternehmens gehalten hätten. Rebenfalls hätte grundsätzlich kein Hindernis bestanden, daß burch Generalberfammlungs-Beschluß bie Sapung ben veränderten Verhältnissen angepakt worden wäre. Unerheblich ist endlich für die Entscheidung der Frage, ob der Bochumer Verein oder die Deutsch-Lux zur Reit der Kassung der Kusionsbeschlüsse schon aufgelöst waren, die Art und Weise der Lusammensehung ihres damaligen Bermögens. Selbst wenn es größtenteils oder zum weitaus überwiegenden Teil aus flüssigen, leicht in Geld umsetharen Werten bestanden bätte, so wäre dieser Umstand wiederum kein Grund, der von selbst. Kraft Gesekes, die Auflösung hätte nach sich ziehen können oder der Möglichkeit einer Verschmelzung im Sinne des § 306 HB. im Wege stünde.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen ist demnach festzuhalten, daß der Bochumer Verein und die Deutsch-Lux zur Zeit der Fusionsbeschlüsse noch nicht aufgelöst waren. Damit sallen alle Revisionsangriffe ohne weiteres zusammen, die den gegenteiligen Standpunkt des Klägers zur Grundlage haben.

Sim übrigen stünde einer Verschmelzung nach § 306 HB. ber Umstand nicht entgegen, daß die aufzunehmenden Gesellschaften aus anderem Grunde schon aufgelöst und in Liquidation getreten sind. § 306 HGB. stellt einen Unterfall bes § 305 und bamit bes § 303 dar. Aus § 303 Abs. 2 folgt aber ohne weiteres, daß eine Beräußerung des Vermögens im ganzen auch noch nach erfolgter Auflösung möglich ist und von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. Es handelt sich insoweit um einen vom Geset zugelassenen und der Mehrbeitsberrschaft unterstellten besonderen Fall der Bollbeendigung der Gesellschaft. Die Liquidation ist nicht Selbstweck, sondern nur Mittel zu dem Aweck. die Rechtsbeziehungen der aufgelösten Gesellschaft nach innen und auken abzuwideln. Diese Beziehungen werden aber, soweit die aufzunehmende Gesellschaft in Frage kommt, gerade im Fall des § 306 burch ben Untergang ber Gesellschaft als Rechtsträger endaultig erledigt. Der hier vertretenen Auffassung steht der Wortlaut bes § 306 nicht im Wege; unter "Ausschluß der Liquidation" kann sehr wohl auch der Ausschluß ihrer weiteren Durchführung verstanden werden (Brodmann Affienrecht Anm. 16 zu § 306 55B.; Staub-Linner Anm. 1 zu § 306: Brand Anm. 3e zu § 306: Goldmann Anm. 3 zu § 306; Ullmann a. a. D. S. 68). Demgegenüber könnte sich der Kläger auch nicht auf § 300 HB. berufen. Gewiß kann ihm sein Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht burch Mehrheitsbeschluß entzogen werden. Wohl aber hat die Mehrbeit im Rahmen ber §§ 298flg., 303, 306 HBB. insbesondere darüber zu befinden, ob dieser Anteil in Form von barem Geld nach Versilberung der Masse oder in Aftien einer anderen Gesenschaft (§§ 305. 306) zur Ausschüttung kommen soll. Zuzugeben ist bem Kläger nur so viel, daß, wenn die Liquidation schon bis zur Versilberung ber Masse vorgeschritten ist, diese also im wesentlichen aus barem Gelbe besteht, eine Fusion nach §§ 305. 306 nicht mehr möglich ist, weil bann von einer Sacheinlage, wie diese Vorschriften sie voraussepen, nicht mehr die Rede sein könnte. Es mag im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob die Liquidation schon diesen Abschnitt erreicht hat. Sier würde dies schon angesichts der noch vorhandenen großen aktienmäßigen Beteiligungen bes Bochumer Bereins und ber Deutsch-Lux keinesfalls zutreffen.

## III.

Der Mäger stützt seine Ansechtungs- und Nichtigkeitsklage u. a. noch auf die Verletung weiterer aktienrechtlicher Ginzelvorschriften.

1. Er greift die Fusionsbeschlüsse zunächst deshalb an, weil ein Teil der den Aftionären der Deutsch-Lux zu gewährenden Aftien, und zwar ein Bosten im Nennwert von 28600000 RM., aus Vorratsaktien entnommen werden sollte und entnommen worden ist. mährend § 306 HB. zur unerläflichen Voraussehung habe, daß die sämtlichen zur Absindung der Aktionäre der auszunehmenden Gesellschaft benötigten Aftien einer ausschließlich für ben Aweck der Verschmelzung vorgenommenen Kapitalerhöhung entstammen müßten. Wie zuzugeben ist, hat man bei Abfassung ber §§ 305, 306 nicht an den Fall gedacht, daß die übernehmende Gesellschaft ohnehin schon gang ober teilweise über die zur Abfinduna der Aftionäre der übertragenden Gesellschaft erforderlichen eigenen Aftien verfügt, zumal da nach § 226 HB. die Aftiengesellschaft keine eigenen Aftien erwerben soll. Man ging vielmehr ersichtlich davon aus, daß bei einer Fusion stets eine Kapitalerhöhung bei ber übernehmenden Gesellschaft nötig sei, um die für die Aftionäre ber übertragenden Gesellschaft bestimmten weiteren Mitgliedsschafts-Berechtigungen zu schaffen. So ist denn auch im § 305 Abs. 1 nicht etwa von "einer" Rapitalerhöhung, sondern von "ber" Rapitalerhöhung die Rede. Es ist ferner zutreffend, daß die Feststellung bes Reithunfts, in dem die Gesamtrechtsnachfolge und der Untergang der übertragenden Gesellschaft eintritt, dann gewisse Schwierigkeiten bereiten kann, wenn von einer Kapitalerhöhung überhaupt abgesehen worden ist (val. hierzu Schmitt Reitschr. f. HR. 1927 S. 24). Weitere Bebenken werden daraus hergeleitet, daß die Verschmelzung ein körperschaftliches Geschäft sei, ein solches aber nicht vorliege, wenn die Gesellschaft ganz oder teilweise eigene Vorratsaktien bergebe: bann bandle es sich vielmehr um ein einfaches Tauschgeschäft individualrechtlicher Natur, bei dem die übernehmende Gesellschaft die Aktien als Wertvabiere veräußere (val. Sehmann Zeitschr. f. SR. Bb. 92 S. 232: Brobmann Aftienrecht Anm. 7a ju § 306 BBB.; Fischer bei Ehrenberg III Abt. 1 S. 417). Wäre dem beizutreten, so würde bie nächste Folge die sein, daß eine Berschmelzung nach §§ 305, 306, wie sie durch die Beschlüsse der drei Gesellschaften bezweckt und genehmigt werden sollte, in Wirklickeit allerdings nicht vorläge. Vorab wäre der Beschluß der Deutsch-Lux wegen Ausschlusses der Liquidation unzulässig; auch eine Gesamtrechtsnachsolge, wie sie allerseits gewollt war, wäre nicht möglich gewesen. Damit würde die Gültigkeit auch der Genehmigungsbeschlüsse überhaupt und des Kapitalerhöhungs-Beschlusses der Gelsenberg in Frage gestellt, der sich auf jenen Beschlüssen, insbesondere auf dem Genehmigungsbeschluß der Gelsenberg selbst ausbaut. Dabei kommt weiter in Betracht, daß die Fusion Bochumer Verein-Gelsenberg im Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vom Zustandekommen der Verschmelzung von Deutsch-Lux mit Gelsenberg abhängig gemacht war und daß diese gegenseitige Bedingtheit notwendig auch Inhalt der Fusionsbeschlüsse selbst geworden ist.

Allein der Rechtsauffassung des Klägers kann nicht gefolgt werden. Runächst ist außer Aweisel, auch von keiner Seite ernstlich in Abrede gezogen, daß ein Bermögensveräußerumgs-Vertrag im Sinne des § 303 HGB. auch in der Weise möglich ist, daß die Gegenleistung des Erwerbers in eigenen Vorratsaktien der übernehmenden Gesellschaft bestehen kann. Ein gesetzliches Verbot dieser Art von Gegenleistung besteht nicht und ist namentlich nicht in den §§ 305, 306 ausgesprochen. Diese Art der Fusion wird auch im Schrifttum selbst von den Vertretern der dem Kläger sonst günstigen Auffassung als nicht unerlaubt bezeichnet (Brobmann a. a. D. Anm. 7b zu § 306 HB.); sie nehmen nur den Standpunkt ein, daß dabei ein Ausschluß ber Liquidation nicht möglich sei. Jedenfalls liegt aber auch hier zunächst ein Vermögensveräußerungs-Vertrag vor, der auf Verwertung des Vermögens der Aftiengesellschaft im ganzen burch bessen Übertragung an eine andere Aftiengesellschaft gerichtet ist (§§ 303, 305, 306 HB.). Auch dem weiteren besonderen Tatbestandsersorbernis der §§ 305, 306, daß die Gegenleistung in Aftien der übernehmenden Gesellschaft besteht, ist Genüge geschehen. Fraglich kann also nur sein, ob es wirklich nach Sinn und Aweck der §§ 305. 306 umerläßliches Erfordernis ist, daß diese Attien ausschließlich gerade aus einer zum Zwed der Verschmelzung vorgenommenen Kapitalerhöhung stammen, m. a. W., daß insoweit die Kapitalerhöhung ein begriffsnotwendiges und rechtswesentliches Stück des Tatbestands der Verschmelzung überhaupt ist.

Dafür bietet die Entstehungsgeschichte der bezeichneten Vorschriften keinen Anhalt. Denn aus ihr ergibt sich nur, daß damals mit der Möglichkeit, die übernehmende Gesellschaft könne ohnehin die genügende Anzahl eigener Aftien belitzen, überhaupt nicht gerechnet worden ist. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß nun für diesen nicht in Rechnung gezogenen Fall eine Verschmelzung ohne Liquidation überhaubt ausgeschlossen sein sollte. Es ist ferner, vollends nachdem das Rechtsgebilde der Vorratsaktien durch die Goldbilanzverordnung nebst Durchführungsverordnung ausdrückliche gesetliche Anerkennung gefunden hat, nicht abzusehen, warum die Möglickkeit einer Berschmelzung unter Liguidationsausschluß und mit Gesamtrechtsnachfolge, wie sie § 306 bietet, beshalb wegfallen sollte, weil die übernehmende Aktiengesellschaft ohnehin schon über einen ausreichenden Aftienbesitz verfügt, es also nicht erst der Schaffung von Mitgliedsrechten durch eine Kapitalerhöhung bedarf. Die Folge wäre doch nur die, daß die aufnehmende Attiengesellschaft zu einer wirtschaftlich nicht erforberlichen Kapitalerhöhung gezwungen und damit das zur bloßen Form würde, was bei Abfassung der §§ 305, 306 zur Ermöglichung ber "Gegenleistung" unzweiselhaft als sachlich unentbehrlich erschien. Nach der Entstehungsgeschichte der §§ 305, 306 weist der Zug der Entwicklung unverkennbar auf eine Erweiterung und Erleichterung dieser Art der Verschmelzung hin. Ursvrünglich nur für den Fall des Übergangs des Bermögens einer Aftiengesellschaft auf Staat ober Kommunalverbände ins Auge gefaßt, wurde sie bann auch für die Berschmelzung zweier Aftiengesellschaften zugelassen. In der Kolge wurde sie auf die Verschmelzung zwischen Aftiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aftien ausgedehnt und endlich weiter ausaestaltet in der Weise, daß je nachdem eine Liquidation der übertragenden Gesellschaft vorauszugehen hat oder nicht. Gerade in der Frage bes Ausschlusses der Liquidation ist damit den Parteien vom Geset schließlich weithin freier Spielraum gelassen worben, offensichtlich um den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Interessen der beteiligten Gesellschaften oder der übernehmenden Gesellschaft möglichst Rechmung zu tragen. Die Borschriften ber §§ 305, 306 über die Erfordernisse der Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft im besonderen sind ersichtlich nicht im Sinne einer Erschwerung, sondern gerade umgekehrt im Sinne einer Erleichterung bieser Maßnahme getroffen. Bei solcher Sachlage darf unbedenklich angenommen werden, daß die Kapitalerhöhung, wie sie § 306 vorsieht, nicht zwingendes Recht in dem Sinn ist, daß eine Bollverschmelzung mit Gesamtrechtsnachfolge der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation ohne sie unstatthaft wäre, sondern dieser Fall ist nur als der gesepliche Regelfall anzusehen. Die Kapitalerhöhung ist daher nicht wesenkliches Tatbestandsmerkmal der Fusion als solcher.

Dieser Auffassung stehen keine Bebenken im Hindlick auf die Gläubiger der aufzunehmenden Gesellschaft entgegen. Ihre Rechtslage wird dadurch nicht berührt, gleichviel ob die Vollfusson mit oder ohne Kapitalerhöhung geschieht. Die Schupvorschriften für die Gläubiger im § 306 sind insoweit unmittelbar anwendbar. Anlangend den Zeitpunkt des Eintritts der Gesamtrechtsnachsolge, so bietet seine Bestimmung dann keine besonderen rechtlichen Schwierigseiten, wenn, wie hier, die Verschmelzung mit einer Kapitalerhöhung verbunden war. Dann hat es dei der Regel des § 306 sein Bewenden. Ob dann, wenn überhaupt keine Kapitalerhöhung erfolgt, etwa der Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses über Ausschluß der Liquidation maßgebend ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Demnach ist in Übereinstimmung mit der auch im Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung (Staub-Binner Unm. 14 gu § 305 HBB.; Makower Anm. If 3 zu § 305; Goldschmit Ann. 12 zu § 305; Horrwitz Recht der Generalversammlung S. 453; Ullmann Veräußerung des Vermögens einer Aftiengesellschaft S. 42flg.; Müller-Erzbach Handelsrecht S. 314; bgl. auch Flechtheim Reitschr. f. HR. 1926 S. 46) bavon auszugehen, daß grundsätlich eine Vollverschmelzung unter Ausschluß der Liquidation auch in der Weise möglich ist, daß die aufnehmende Gesellschaft nur einen Teil der zur Absindung der Attionäre erforderlichen Mitgliedschaftsrechte durch eine Kapitalerhöhung schafft, im übrigen aber hierzu Vorratsaktien verwendet. Daß der Kläger auch für den Fall der Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung nicht zur Geltenbmachung etwaiger Ansechtungsrechte des Bochumer Vereins und der Deutsch-Lux wegen Arrtums, Betrugs usw. befugt wäre, ergibt sich schon aus den oben zu I am Schluß gemachten Ausführungen.

Auch dieser Revisionsangriff kann daher weder ganz noch teilweise Erfolg haben.

2. Weitere Angriffe gegen die Gültigkeit der Fusionsbeschlüsse, insbesondere des Kapitalerhöhungs-Beschlusses, hat der Kläger auf das Maß der Erhöhung und deren Grundlagen gestützt.

Die Beklaate hat ihr Kapital bei Gelegenheit der Kusion mit Deutsch-Lux um 6500000 RM. Vorzugsaktien mit 14fachem Stimmrecht erhöht. Rötig wäre bas nicht gewesen: benn bon bem ebenso hohen und mit gleichen Rechten ausgestatteten Vorzugsaftienkapital der Deutsch-Lux besaß sie schon 2666 700 RM., während umgekehrt auch die Deutsch-Lux 2666 700 RM. gleichberechtigte Gelsenberg-Borzuasaktien besaß. Da die ersteren Aktien nach Eintragung der Beschlüsse auf liquidationslose Verschmelzung vernichtet werden konnten, die Gelsenberg-Vorzugsaktien der Deutsch-Lur aber durch die Verschmelzung an die Beklagte selbst fielen, die es in der Hand batte, die zu eigenen Aftien gewordenen 2666 700 RD. zur Befriedigung der übrigen Borzugsaktionare der Deutsch-Lux zu verwenden, hätten nur noch 6500000 — (2666700 + 2666700) = 1166600 RM. neue Vorzugsattien geschaffen zu werden brauchen. Dadurch, daß statt bessen solche im Nennwert von 6500000 RM. geschaffen wurden, sind die bisherigen Attien der Beklagten berwässert, d. h. sowohl auf vermögensrechtlichem Gebiet wie namentlich auf dem Gebiet des Stimmrechts beeinträchtigt worden. Ahnlich verhält es sich mit einem Vosten von 800800 RM. Stammaktien bes Bochumer Vereins, die im Besit von Deutsch-Lux waren und nach Durchführung beider Fusionen von der Beklagten hätten vernichtet werden können. Auch das Stammaktienkapital der Beklagten ist zu diesem Betrag in stärkerem Make erhöht worden, als burch den Kusionszweck geboten war.

Der Kläger behauptet nun, die übermäßigen Erhöhungen seien durch arglistige Täuschung der Ationäre herbeigeführt worden. In der Generalversammlung der Beklagten habe der Vorsitzende des Aussichtstats auf die Bemerkung eines Aktionärs, es sei nicht recht, daß jett wieder Vorzugsaktien mit hohem Stimmrecht geschafsen werden sollten, erwidert, die Vorzugsaktionäre der Deutschsur hätten doch denselben Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung wie die Stammaktionäre. Daß zu den Vorzugsaktionären zu einem erheblichen Teil die Beklagte gehört habe und daß die Deutsch-Lux wiederum in demselben Maße an ihr beteiligt gewesen sei, habe man absichtlich verheimlicht. Ebenso habe die Verwaltung

über die 800800 KM. Bochumer Stammaktien der Deutsch-Lux wohlweislich geschwiegen. Wären diese Behauptungen richtig, so würden die Kapitalerhöhungs-Beschlüsse der Beklagten zweisellos ansechtbar gewesen sein. Es ist, namentlich dei Fusionen, streng darauf zu halten, daß der Generalversammlung, die doch auch das Maß der Erhöhung beschließen soll, über die gegenseitigen Beteiligungen der Gesellschaften reiner Wein eingeschenkt wird. Aber die Behauptungen des Klägers sind erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HB. nachgeschoben worden. Die Ansechtungssprift ist daher versäumt.

Ms nichtig können die Kapitalerhöhungen auch bei Unterstellung der Wahrheit jener Behauptungen nicht angesehen werden. Sittenwidriges Zustandebringen eines Beschlusses macht diesen nicht nichtig, und für unheilbare Ungültigkeit liegt nichts vor. Die Ansicht des Klägers, daß die Beschlüsse im Umfang der unnötigen Erhöhung "ohne Sachgrundlage" gewesen seien, beruht auf Migberständnis. Die Sachgrundlage besteht immer in dem Einbringen des Bermogens ber aufgelösten Gesellschaften. Durch eine übermäßige Erhöhung des Kavitals der übernehmenden Gesellschaft können nur deren Aftionäre, kann aber nicht die Gesellschaft geschädigt werden. Gewiß trifft es zu, daß Aktiengesellschaften bei einer Kavitalerhöhung. burch die doch in aller Regel — wenn auch durchaus nicht immer neues Gelb gewonnen werden soll, sich nicht selbst bei der Abernahme der jungen Aftien beteiligen dürfen. Aber wenn sie es doch tun, ist die Kapitalerhöhung beshalb allein nicht nichtig. § 226 H. bezieht sich nur auf den abgeleiteten Rechtserwerb und findet keine Anwendung auf ben ursprünglichen Erwerb, ber durch Ruteilung junger Aftien bei der Gründung oder Kapitalerhöhung zustandekommt. Endlich liegt die Sache auch nicht so, daß zwei verschiedene Magnahmen - einmal die Kapitalerhöhungen zum Aweck der Verschmelzung mit bem Bochumer Verein und der Deutsch-Lux, und davon getrennt Rabitalerhöhungen zum Aweck der Schaffung von Berwaltungsaktien vorgenommen worden wären und daß die Generalbersammlungen nur die Fusionen gebilligt hätten. Vielmehr sind zum Aweck der Fusionen die nach Angabe der Berwaltung erforderlichen Kapitalerhöhungen vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen worden.

3. Der Kläger macht weiter geltend, die Verschmelzungsverträge und Genehmigungsbeschlüsse seinen um deswillen gesetzund sittenwidrig und daher nichtig, weil es sich weder wirtschaftlich noch rechtlich mehr um eine Fusion habe handeln können; denn Boraussehung der §§ 305, 306 sei in erster Linie die Beräußerung des Betriebsunternehmens. Diese Borschriften seien dann nicht mehr anwendbar, wenn das Bermögen dei der übertragenden Gesellschaft nur noch aus Geld oder dem baren Geld gleichzuachtenden Wertpapieren bestehe, wie dies deim Bochumer Berein und dei der Deutsch-Lux im Zeitpunkt der Fassung der Beschlüsse der Fall gewesen sei. Beide Gesellschaften hätten sich — so meint der Kläger — vielleicht in der Form gewöhnlicher Aktienzeichnung dei einer anderen Aktiengesellschaft beteiligen, dagegen hätten sie eine Verschmelzung im Rechtssinne nicht mehr vornehmen können, weil dabei nur Sacheinlagen zulässig seien.

Die Revision übersieht, daß Sacheinlage auch eine Vermögensgesamtheit sein kann. Um eine solche handelte es sich aber beim Bochumer Verein und bei der Deutsch-Lux. Das Vermögen dieser beiden Gesellschaften bestand keineswegs nur aus Bargeld, sondern sette sich (wenn man beim Bochumer Berein von den umstrittenen Posten absieht) aus Bargeld, aus Forderungen und im übrigen aus der großen aktienmäßigen Beteiligung bei den Vereinigten Stahlwerken zusammen: bazu kommen bei Deutsch-Lur noch eine Reihe anderer Beteiligungen. Selbst wenn daher die nach ihrer Augehörigkeit bestrittenen Vermögensteile (Geschoffabrik u. a. mehr) ganz außer Betracht bleiben, stellten beibe Vermögensmassen zweifellos Sachaesamtheiten bar, die als solche ohne weiteres Gegenstand einer Sacheinlage sein konnten. Gegenteiliges kann auch nicht aus den bom Mäger angezogenen Bemerkungen Brobmanns zu § 305 HB. unter 16 entnommen werden. Insofern lassen sich daber keine begründeten rechtlichen Bedenken gegen die Rulässigkeit einer Fusion erheben. Weshalb sodann aktienmäßige Beteiligungen, vollends in Ausmaßen wie hier, welche weitgehende Einflußnahme auf die Gesellschaft selbst ermöglichten und gewisse Minderheitsrechte gewährleisteten, nicht die Sachunterlage einer Fusion sollten bilden können, ist nicht erkennbar, ganz gleich, ob die Papiere börsengängig waren ober nicht. Die Auslegung, die der Kläger den §§ 305, 306 geben will, findet weder im Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften eine Stütze und würde schließlich wiederum nur zu völliger Rechtsunsicherheit über die Möglichkeit

einer Kusion führen. Diese Rechtsunsicherheit wäre berjenigen ähnlich, welche die vom Kläger vertretene Auffassung über den Begriff der Vermögensveräußerung im ganzen in Ansehung des Bestands oder der Auflösung einer Aftiengesellschaft zur Folge haben müßte. Die vom Rager auch hier gemachte Unterscheidung zwischen sog. Substanzvermögen und anderem Vermögen ist willfürlich und hat in ben §§ 303flg. Hienen Anhalt. Demaegenüber versagt auch der Hinweis auf steuerrechtliche Borschriften, insbesondere auf § 96 RUbgO. Damit erledigt sich zugleich die auf § 281 Abs. 1

Nr. 2 HBB, gestütte Rüge der Revision.

4. Endlich meint der Kläger, der Kapitalerhöhungs-Beschluß verstoße um beswillen gegen § 2 ber Satzung ber Beklagten, weil er auf die Verwirklichung von Aweden gerichtet sei, die aukerhalb bes sakunasmähigen Gegenstands ihres Unternehmens lägen. Zwed ber verklagten Gesellschaft sei ber Bergbau, die Berwertung von selbstgewonnenen oder anderweitig erworbenen Mineralien und bie Erwerbung und Errichtung von Anlagen, die zur Erreichung bieses Awedes erforderlich seien. Durch die Rusionen sei aber der Beklagten keine einzige ihrem sabungsmäßigen 3wed bienenbe Werkanlage zugeführt worden, sondern nur — neben großen Barmitteln — Aftienpakete, insbesondere die der Vereinigten Stahlwerte. Damit habe sich die Bellagte vollends in ein Finanginstitut umgewandelt. Auch dieser Ansechtungsgrund versagt. Die Beklagte ist keineswegs eine bloke "Holbinggesellschaft" geworben: sie besaß und besitzt vielmehr außerdem noch eine wertvolle Werkund Rechenanlage. Als Gegenstand ihres Unternehmens ist ausbrlicklich auch die Beteiligung bei anderen Unternehmungen genannt. die mittelbar ober unmittelbar auf die Förberung der Awede des Bergbaues und ber Verwertung bergbaulich gewonnener Mineralien gerichtet ist. Schon damit ist der Erwerb aktienmäkiger Beteiligungen bei anderen Berg- und Huttengesellschaften satungsgemäß gedeckt, ganz abgesehen bavon, daß darunter nach der Satung überhaupt alle Magnahmen fallen sollen, die dem Borstand zur Erreichung und Körberung der Awede der Gesellschaft als angemessen erscheinen. . . .